

# **Kellertheater LaMarotte**

## **Treffpunkt und Kulturveranstaltungen im Bezirk Affoltern**

### **Statuten**

#### **1. Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen „LaMarotte“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Affoltern a.A.

#### **2. Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Bereitstellung eines Treffpunktes für den Bezirk Affoltern, insbesondere mit

- regelmässigen kulturellen Veranstaltungen
- der Vermietung der Räumlichkeiten an natürliche oder juristische Personen
- der Führung einer Kellerbar
- einer Plattform für KünstlerInnen, sich zu präsentieren
- Förderung von Begegnungsmöglichkeiten zusammen mit KünstlerInnen und Vereinsmitgliedern
- der Zusammenarbeit mit Anbietern ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### **3. Mittel**

Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus dem Barbetrieb und Veranstaltungen. Er kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

#### **4. Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch das Einzahlen des Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und sind berechtigt, an allen Vereinsanlässen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der fällige Mitgliederbeitrag nicht einbezahlt wird.

#### **5. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

#### **6. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, das Präsidium sowie die Revisionsstelle und nimmt deren Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung ab. Mindestens einmal pro Jahr, bis spätestens Ende April, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch mindestens drei Vorstandsmitglieder oder auf Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Der Termin für die Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Anträge an die Versammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Für alle anderen Beschlüsse gilt das Einfache Mehr.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Bei Austritten während des Vereinsjahres kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung geeignete KandidatInnen bereits in die laufende Arbeit einbeziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **8. Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand gewählt. Sie koordiniert und leitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist sie zuständig für die

- Programmgestaltung und Organisation der Vereinsaktivitäten
- Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, den Gästen und KünstlerInnen
- Verteilung bzw. Delegation der Arbeitsbereiche an die Vereinsmitglieder oder externe Personern.

## **9. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle, welche zuhanden der Mitgliederversammlung die durch den Vorstand geführte Buchhaltung überprüft und deren Abnahme empfiehlt.

## **10. Amtsdauer**

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

## **11. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **12. Vereinsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

## **13. Vereinsvermögen und Haftung**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **14. Zeichnungsberechtigung**

Unterschriftsberechtigt zu zweien ist je ein Mitglied aus dem Vorstand und aus der Geschäftsleitung.

Diese Statuten wurden am 10. April 2019 durch die Mitgliederversammlung genehmigt.